



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
staatlichen Schulen mit Projekten des
EU-Programms ERASMUS+

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5 – 5 H 1033.1b.52 279

München, 07.07.2014
Telefon: 089 2186-0

**Europäisches Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Ju-
gend und Sport – ERASMUS+ (2014-2020)**

Hinweise für staatliche Schulen zur Antragsrunde 2014

Hier: Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen und finanzielle Abwicklung
von Projekten

Anlagen: Hinweise zu den Finanzangaben (Anlage 1)
Hinweise zur Bewirtschaftung der Finanzhilfen (Anlage 2)
Bestätigung „Finanzangaben“ (Anlage 3)
Formblatt „Projektanzeige“ (Anlage 4)
Formblatt „Abschlagszahlungen“ (Anlage 5)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



in diesem Jahr startet das integrierte EU-Bildungsprogramm ERASMUS+,
das bis zum Jahr 2020 Finanzhilfen für den Austausch zwischen Schülerin-
nen und Schülern sowie Lehrkräften aus anderen Ländern zur Verfügung
stellt. Erfreulicherweise haben sich zahlreiche staatliche Schulen mit Pro-
jektvorschlägen in die Antragsrunde 2014 eingebracht, obwohl zu diesem
Zeitpunkt noch viele Fragen offen waren.

Europaweite Vorgaben haben die Rahmenbedingungen für Partnerschaften und Mobilitätsprojekte teilweise deutlich verändert. Antragsteller und Förderempfänger können nur noch Institutionen sein, nicht mehr Einzelpersonen. Die Finanzhilfen für staatliche Schulen müssen künftig einheitlich über den Staatshaushalt abgewickelt werden.

Damit staatliche Schulen auch unter den neuen Rahmenbedingungen am Programm ERASMUS+ teilnehmen können, wurde ein Verfahren entwickelt, das im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen eine möglichst flexible und praktikable Handhabung erlaubt und die finanzielle Verantwortung bei der Schule und den Projektverantwortlichen belässt.


Über die wichtigsten Aspekte dieses Verfahrens soll Ihnen dieses Schreiben einen Überblick geben. Nähere Informationen und Arbeitshilfen können Sie den Anlagen entnehmen.

1. Wie werden Finanzhilfen verwaltet, die staatliche Schulen als teilnehmende Organisation im Programm ERASMUS+ erhalten?



Staatliche Schulen müssen als teilnehmende Organisationen des Programms ERASMUS+ das Haushaltsrecht des Freistaats Bayern beachten. Finanzhilfen müssen von den Nationalen Agenturen bzw. Kooperationseinrichtungen einheitlich auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern eingezahlt und zugunsten eines hierfür vorgesehenen Haushaltstitels für die jeweilige Schule vereinnahmt werden. Diesen Haushaltstitel bewirtschaftet die zuständige Regierung  Abstimmung mit der Schule durch Abschlagszahlungen auf ein privates Projektkonto. Das private Projektkonto wird durch eine projektverantwortliche Person eingerichtet und muss eine weitere verfügungsberechtigte Person vorsehen. Die durch die Regierungen  erhaltenen Zahlungen und die von dem Projektkonto getätigten Ausgaben werden spätestens nach Abschluss des Projekts schulintern abgerechnet.


2. *Was müssen staatliche Schulen beim Ausfüllen des von den Nationalen Agenturen vorgegebenen Formblatts „Finanzangaben“ beachten?*

Für die Auszahlung von Finanzhilfen aus dem Programm ERASMUS+ sind im Formblatt „Finanzangaben“ einheitlich die aus der Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu machen. Wichtig ist insbesondere die Angabe des Kontos der Staatsoberkasse Bayern (StOK) sowie die Angabe unter „Bemerkungen“.


Falls bereits abweichende Finanzangaben im URF-Portal  gegeben oder an eine koordinierende Einrichtung übermittelt wurden, ist dies unverzüglich entsprechend zu korrigieren.

3. *Was müssen staatliche Schulen beim Abschluss der Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalen Agentur im PAD bzw. beim BIBB beachten?*



Die Angaben zur Bankverbindung müssen den Angaben im Formblatt „Finanzangaben“ entsprechen. Nach Abschluss der Finanzhilfvereinbarung (Rücksendung durch die zuständige Nationale Agentur) übermittelt die Schule mit dem Formblatt „Projektanzeige“ (Anlage 4) umgehend eine Kopie an die zuständige Regierung  die zuständige Regierung  ermittelt der zuständigen Nationalen Agentur eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

4. *Welche weiteren Informationen brauchen die Regierungen  von den staatlichen Schulen?*

Die zweite und ggf. dritte Rate der Fördermittel wird von der jeweiligen Nationalen Agentur nach Auswertung des von der Schule übersandten Zwischen- bzw. Abschlussberichts ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das Konto der StOK überwiesen.

Die Schulen übermitteln den Regierungen  umgehend die von den Nationalen Agenturen erhaltenen Abrechnungsschreiben mit dem Formblatt „Projektanzeige“ (Anlage 4).



5. *Was müssen staatliche Schulen beachten, die als Partnerorganisation einer antragstellenden Einrichtung an Projekten des Programms ERASMUS+ teilnehmen (Mitbegünstigte)?*

Schulen, die als Partnerorganisationen (Mitbegünstigte) ohne eigene Finanzhilfvereinbarung mit einer Nationalen Agentur am Programm teilnehmen, teilen der zuständigen Regierung  vor Projektbeginn mit dem Formblatt „Projektanzeige“ (Anlage 4) die Kontaktdaten der koordinierenden Einrichtung sowie den Betrag der Finanzhilfe mit, den die koordinierende Einrichtung zur Verfügung stellt. Die zuständige Regierung  vermittelt der koordinierenden Einrichtung zur Vereinnahmung der Mittel eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

6. *Wie funktioniert die Abwicklung über ein zentrales Projektkonto?*

Im EU-Programm für Lebenslanges Lernen (Comenius, Leonardo) wurde ein Teil der Projekte unmittelbar über Privatkonten abgewickelt, was im Programm ERASMUS+ nicht zulässig ist.

Um die Flexibilität des bisherigen Vorgehens unter haushaltsrechtlich abgesicherten Rahmenbedingungen möglichst weitgehend zu erhalten und den Verwaltungsaufwand für alle beteiligten Stellen gering zu halten, wurde zwischen Kultus-, Finanz- und Innenministerium eine Abwicklung auf der Basis von Abschlagszahlungen auf ein hierfür einzurichtendes Projektkonto abgestimmt.

Die staatlichen Schulen erhalten ein Formblatt (Anlage 5), mit dem sie bei der örtlich zuständigen Regierung  Abschlagszahlungen auf das Projektkonto beantragen können. Im Rahmen des jeweiligen EU-Projekts anfallende Ausgaben werden von der projektverantwortlichen Person oder im Falle ihrer Verhinderung von der weiteren verfügbaren Person über dieses Projektkonto abgewickelt. Die Ausgaben werden später auf Grundlage der Originalbelege schulintern abgerechnet. Die Schulleitung teilt der Regierung  das Ergebnis der von ihr geprüften Rechnungslegung mit.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt „Hinweise zum Einsatz der Finanzhilfen“ (Anlage 2).

7. Welche Verantwortung übernimmt die projektverantwortliche Person?




Die Übernahme der Verantwortung für ein Projekt in ERASMUS+ sowie die Teilnahme sind freiwillig und können weder von Seiten der Schulleiterin oder des Schulleiters noch von einer anderen Person als Dienstaufgabe angeordnet werden. Die projektverantwortliche Person wird mit ihrem Einverständnis von der Schulleitung bestimmt.


Mit Übernahme der Projektverantwortung wird die projektverantwortliche Person dann im Rahmen ihrer Dienstpflicht tätig und hat ihre Aufgabe sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Im Falle eines von der projektverantwortlichen Person verursachten Schadens beschränkt sich deren persönliche Haftung auf Fälle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten.

8. Was ist für die Abrechnung zu beachten?



Die von der Regierung geleisteten Zahlungen müssen abgerechnet werden („Schlussabrechnung“). Die Verantwortung für die korrekte Mittelverwendung liegt bei der Schule. Weitere Informationen zur schulinternen Rechnungslegung sowie zur Abrechnung gegenüber der Regierung entnehmen Sie dem anliegenden Merkblatt „Hinweise zum Einsatz der Finanzhilfen“ (Anlage 2).

Die nächsten Schritte	
Was?	Wann?
Abgabe/Aktualisierung der Finanzangaben im URF-Portal	➤ Sofort
ggf. Abschluss der Finanzhilfevereinbarung mit der zuständigen Nationalen Agentur	➤ Nach Übersendung durch die zuständige Nationale Agentur
Übersendung der Projektanzeige an die zuständige Regierung	➤ Nach Übersendung der Finanzhilfevereinbarung durch die zuständige Nationale Agentur
Einrichtung eines Projektkontos durch die projektverantwortliche Person	➤ Vor der ersten Auszahlungsanforderung

Auszahlungsanforderung	➤ Nach Einrichtung des Projektkontos und Vorlage der Projektanzeige
ggf. Übersendung der Zwischenabrechnung an die zuständige Regierung 	➤ Nach Übersendung durch die zuständige Nationale Agentur
ggf. Übersendung der Schlussabrechnung an die zuständige Regierung 	➤ Nach Übersendung durch die zuständige Nationale Agentur
Schulinterne Abrechnung und Übermittlung des schulinternen Abrechnungsergebnisses an die zuständige Regierung 	➤ spätestens 6 Monate nach Erhalt der Schlussabrechnung

 Eine Excel-Tabelle für die Zusammenstellung der Zahlungen wird baldmöglichst nachgereicht.

Die Vorgaben der EU und der zuständigen Nationalen Agentur, die insbesondere in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, bleiben unberührt.

Rückfragen können Sie ggf. an Frau Celina Edwards  (etwa betreffend COMENIUS, Tel. 089/2170-2244) bzw. an Herrn Stephan Plichta  (etwa betreffend LEONARDO, Tel. 089/2170-2220), beide beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), richten.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für ihr Engagement im Rahmen des Programms ERASMUS+ und wünschen Ihrem Projekt viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Siems
Ministerialdirigentin